



## NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

### Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial .....	1
▪ Öffentliches Recht und Wettbewerb .....	2
Das Schicksal der Novelle 2015 zum BVergG 2006 .....	2
Aus für Safe-Harbour - Was nun? .....	2
Entschärfung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht.....	4
Ist eine neue Kartellrechtsreform absehbar? .....	5
Stärkung der öffentlichen Kartellrechtsdurchsetzung in den Mitgliedstaaten .....	5
Novelle von TKG und PMG: Erleichterungen für Breitbandausbau; E-Rechnungen an Unternehmenskunden und Non-Priority Briefe im Universaldienst .....	6
▪ Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht .....	6
Plenum des EP verabschiedet neue Vorschriften für Pauschalreisen .....	6
Geografische Angaben .....	7
Trade Secrets - Geschäftsgeheimnisse .....	8
Patentrecht .....	8
Markenrecht .....	9
▪ Gewerberecht und Berufsrecht .....	9
Gewerbeordnungs-Novelle .....	9
▪ Verkehrsrecht .....	10
SOLAS-Anforderungen für die Massebestimmung von Seecontainern („Wiegen von Containern“) ab 1.7.2016 .....	10
27. Novelle der StVO .....	10
Umfangreiche Novelle des Eisenbahngesetzes.....	11
▪ Publikation .....	12
▪ Veranstaltungen.....	12

## Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at) ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

---

---

## Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.**  
**Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Bis vor wenigen Wochen und Monaten hätte ich nicht geglaubt, dass die alles bestimmenden Folgethemen der Wirtschaftskrise: Griechenland und Hypo-Desaster so schnell von einem neuen Themenschwerpunkt verdrängt werden können, der die politische Agenda in unserem Land völlig auf dem Kopf stellt. Doch dann verschärfen sich die Folgen von Kriegen und Umstürzen im Nahen Osten und völkerwanderungsähnliche Entwicklungen breiteten sich vom Mittelmeer bis an unsere Staatsgrenzen und darüber hinaus aus. Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft sind hier vor eine vollkommen neue Dimension von Aufgaben gestellt; diese Herausforderungen gilt es zu meistern und zwar in einer Art und Weise, wie es einem modernen von westlichen Werten geprägten Rechtsstaat entspricht. Neben diesem Megathema der nationalen und internationalen Politik müssen wir trotzdem in den Niederungen des rechtspolitischen Alltags bestehen; denn hier eröffnen sich - wie immer - ein breites Betätigungsfeld und viele kleine Richtungsentscheidungen, die für den Standort Österreich wesentlich sind. Ich möchte dabei ihre Aufmerksamkeit vor allem auf das Thema „Kumulationsprinzip im Verwaltungsstrafrecht“ lenken, wo es gilt, unternehmerisches Handeln nicht durch überschießende Generalprävention und Strafbarkeitsexzesse zu behindern. Ebenso bedeutsam ist die Entwicklung auf europäischer und nationaler Ebene zum Thema Datenschutz,

wobei darauf zu achten ist, dass legitimer Datenschutz und unbeeinträchtigt Wirtschaftsverkehr keinen Gegensatz darstellen dürfen.

Auch dieses Mal erlaube ich mir Sie über neue Personalentwicklungen in unserer Abteilung zu informieren:

Seit Anfang November ist Dr. Annemarie Mille aus der Karenz zurück und betreut wieder in bewährter Art und Weise das Vergaberecht. Frau Mag. Johanna Duftschnid, die seit April d.J. als Karenzvertretung diese Agenda betreut hat, wünschen wir für ihre neuen Aufgaben im Notariatsbereich alles erdenklich Gute. Seit September unterstützen Mag. Sophie Windisch als EU-Trainee und Mag. Simone Ogris im Gewerbe-rechtsteam unsere Abteilung für die nächsten sechs Monate.

Abschließend darf ich mich - wie immer - für Ihr Interesse an unserer Arbeit bedanken, wünsche Ihnen in den rauen Herbsttagen die Möglichkeit, einerseits energiegeladener und krankheitsfrei tätig zu sein, andererseits doch den einen oder anderen Moment, um über die Ziele und Zwecke des eigenen Handelns nachdenken zu können.

Ihre Rosemarie Schön  
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

## Öffentliches Recht und Wettbewerb

### Das Schicksal der Novelle 2015 zum BVergG 2006

Am 9. November 2015 wurde die Novelle 2015 zum BVergG 2006 - besser bekannt als die „Faire Vergabe“ Novelle oder auch „Kleine“ Novelle - im Verfassungsausschuss nicht beschlossen; damit wird aus den geplanten Inkraft-Treten am 1. Jänner 2016 nichts. Wie bereits in unserem Sommer-Newsletter berichtet, gelang es der WKÖ durch eine gemeinsame Aktion der Sozialpartner, eine wirtschaftsfreundliche Novelle zu verhandeln, deren Kern die Stärkung des Bestbieterprinzips und damit einhergehend eine Verbesserung der Transparenz bei der Beschäftigung von Subunternehmern ist. Daher wäre eine rechtzeitige Umsetzung der seit langem geplanten Novellen wichtige gewesen. Eine neuerliche Chance für eine parlamentarische Umsetzung besteht bei der nächsten Sitzung des Verfassungsausschusses (3. Dezember 2015). Die Novelle könnte dann noch mit 1. März 2016 in Kraft gesetzt werden.

Um die neuesten Entwicklungen im Vergaberecht zu besprechen, lädt die Rp-Abteilung am 14. Dezember 2015 zu einer Veranstaltung ein. Nähere Details finden Sie bitte in der Rubrik „Veranstaltungen“.

Dr. Annemarie Mille

### Aus für Safe-Harbour - Was nun?

Mit seinem Urteil vom 6. Oktober 2015 hat der Europäische Gerichtshof die Entscheidung 2000/520 der Europäischen Kommission vom 26. Juli 2000, in der diese feststellte, dass die Vereinigten Staaten im Rahmen der sogenannten Safe-Harbour-Regelung ein angemessenes Schutzniveau für übermittelte personenbezogene Daten gewährleisten, für ungültig erklärt.

Zu den Befugnissen der nationalen Datenschutzbehörden im Sinne der Richtlinie 95/46 (Datenschutzrichtlinie) und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union führte der Europäische Gerichtshof unter anderem aus, dass eine Entscheidung der Kommission, in der diese zu dem Schluss kommt, dass ein

Drittstaat ein angemessenes Schutzniveau für übermittelte personenbezogene Daten gewährleistet, die Datenschutzbehörden nicht daran hindern kann, in völliger Unabhängigkeit zu prüfen, ob bei der Übermittlung dieser Daten die in der Richtlinie aufgestellten Anforderungen gewahrt werden. Eine solche Entscheidung der Kommission kann demnach die den nationalen Datenschutzbehörden ausdrücklich zuerkannten Befugnisse weder beseitigen noch beschränken.

Des Weiteren prüfte der Europäische Gerichtshof, ob die Entscheidung 2000/520 im Licht der Charta der Grundrechte der Europäischen Union den Anforderungen der Richtlinie 95/46 entspricht, und wies darauf hin, dass die Kommission in ihrer Entscheidung gar keine Feststellungen darüber getroffen hat, ob die Vereinigten Staaten aufgrund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder internationalen Verpflichtungen ein Schutzniveau gewährleisten, das dem in der Union gleichwertig ist. Ohne dass der Inhalt der Safe-Harbour-Regelung geprüft werden muss, konnte festgehalten werden, dass diese nur für amerikanische Unternehmen gilt, die sich dieser verpflichten, nicht aber für Behörden der Vereinigten Staaten. Hinzu kommt, dass die Erfordernisse der nationalen Sicherheit, des öffentlichen Interesses und der Durchführung von Gesetzen Vorrang vor der Safe-Harbour-Regelung haben. Daher sind die amerikanischen Unternehmen ohne Einschränkung verpflichtet, die in der Safe-Harbour-Regelung vorgesehenen Schutzregeln unangewandt zu lassen, wenn sie in Widerstreit zu solchen Erfordernissen stehen. Auch ist eine Regelung, die eine willkürliche und unterschiedslose Speicherung aller personenbezogenen Daten sämtlicher Personen gestattet, mit dem europäischen Recht unvereinbar. Die Entscheidung der Kommission enthält auch keine Feststellung zum Bestehen eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes gegen derartige Eingriffe.

Insgesamt war die Entscheidung 2000/520 der Kommission vom 26. Juli 2000 daher - mit sofortiger Wirkung - für ungültig zu erklären. Das bedeutet, dass die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA nicht mehr auf die Grundsätze des Safe Harbour-Abkommens gestützt werden kann.

### *Betroffenheit und Rechtslage in Österreich*

Betroffen sind Unternehmen, die ihre Datenübermittlungen bzw. Datenüberlassungen in die Vereinigten Staaten bisher ausschließlich auf die Safe-Harbour-Regelung (Entscheidung 2000/520 der Europäischen Kommission vom 26.7.2000) stützten.

Soweit der Datenverkehr mit dem Ausland nicht genehmigungsfrei ist, bedarf die Übermittlung und Überlassung von Daten an Empfänger außerhalb der EU gemäß § 13 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) grundsätzlich einer Genehmigung durch die Datenschutzbehörde. Dazu muss ein Antrag an die Datenschutzbehörde gestellt werden, dem die Begründung für die Genehmigungspflicht sowie die erforderlichen Unterlagen beizulegen sind. Die Datenschutzbehörde hat darüber bescheidmässig innerhalb von maximal sechs Monaten zu entscheiden.

Das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) sieht jedoch Möglichkeiten der Zulässigkeit der Übermittlung und Überlassung von Daten ins Ausland (wie zum Beispiel in die Vereinigten Staaten) vor: Gemäß § 12 Abs. 3 DSG 2000 ist der Datenverkehr ins Ausland unter bestimmten Voraussetzungen genehmigungsfrei, unter anderem dann, wenn die Übermittlung oder Überlassung von Daten ins Ausland in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, die im innerstaatlichen Recht den Rang eines Gesetzes haben und unmittelbar anwendbar sind (Z 3), der Betroffene ohne jeden Zweifel seine Zustimmung zur Übermittlung oder Überlassung seiner Daten ins Ausland gegeben hat (Z 5) oder wenn ein vom Auftraggeber mit dem Betroffenen oder mit einem Dritten eindeutig im Interesse des Betroffenen abgeschlossener Vertrag nicht anders als durch Übermittlung der Daten ins Ausland erfüllt werden kann (Z 6).

Laut Europäischer Kommission kann der Datenverkehr mit den Vereinigten Staaten auch weiterhin auf Standardvertragsklauseln und Binding Corporate Rules (Verbindliche unternehmensinterne Vorschriften) gestützt werden. Zu dessen Zulässigkeit ist jedoch eine Beurteilung des im Empfängerstaat geltenden angemessenen Datenschutzniveaus gemäß § 13 Abs. 2 DSG 2000 durch die Datenschutzbehörde vonnöten.

Ist die Übermittlung oder Überlassung in der Standard- und Muster-Verordnung 2004 angeführt, bedarf es keiner Genehmigung der Datenschutzbehörde. In dieser Hinsicht ist insbesondere auch auf die SA033 („Datenübermittlung im Konzern“) hinzuweisen, die unter anderem bei Anwendung von Standardvertragsklauseln bestimmte Datenanwendungen im Konzern genehmigungsfrei stellt.

Ebenso besteht für Unternehmen, die zum Beispiel Cloud-Dienste in den Vereinigten Staaten nutzen oder ihre Wartungsarbeiten von amerikanischen IT-Unternehmen durchführen lassen, und dabei bisher die Safe-Harbour-Regelung als Rechtsgrundlage benutzt haben, die Möglichkeit, zu europäischen Cloud-Diensten und europäischen IT-Dienstleistern oder solchen in Staaten, die ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, zu wechseln. Bei diesen Staaten handelt es sich um Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sowie jene, die in der Verordnung des Bundeskanzlers über den angemessenen Datenschutz in Drittstaaten (DSAV) angeführt sind.

### *Europäische Ebene und Ausblick*

In ihrer ersten gemeinsamen Stellungnahme vom 16. Oktober 2015 plädierte die Artikel-29-Datenschutzgruppe für eine einheitliche Lösung und einen starken gemeinsamen Standpunkt. Die EU-Mitgliedstaaten und die europäischen Institutionen müssten gemeinsam mit der US-Regierung rechtliche und technische Lösungen finden, damit die Grundrechte bei Datenübermittlungen in die Vereinigten Staaten gewahrt werden. Die derzeitigen Verhandlungen über ein neues Safe-Harbour-Abkommen könnten Teil dieser Lösung sein. In der Zwischenzeit wird die Datenschutzgruppe weiter untersuchen, wie sich das EuGH-Urteil auf andere Übermittlungsinstrumente auswirkt. Sie geht aber während dieser Zeit davon aus, dass die Standardvertragsklauseln weiter verwendet werden können.

Eine gemeinsame Entscheidung wurde bis Ende Januar 2016 vertagt.

Am 6. November 2015 veröffentlichte die Europäische Kommission Leitlinien für die Übergangszeit bis zur Annahme eines neuen Rechtsrahmens, in denen die alternativen

Instrumente für die Übermittlung von personenbezogenen Daten in die Vereinigten Staaten nochmals zusammengefasst sind. Im Anschluss an das Urteil des Europäischen Gerichtshofes hat die Kommission die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten über einen neuen und sicheren Rahmen für die Übermittlung personenbezogener Daten intensiviert. Ihr Ziel ist es, die Gespräche innerhalb von drei Monaten abzuschließen.

Mag. Sophie Windisch

### Entschärfung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht

Die Rp-Abteilung hat zum Thema Entschärfung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht ein Gutachten in Auftrag gegeben. Im Gutachten wurde eine Neuformulierung des § 22 VStG (Zusammentreffen von strafbaren Handlungen) vorgelegt.

Am 29. Oktober wurde dieser Vorschlag von Präsident Leitl und dem Gutachter, Univ.-Prof. Dr. Wielinger, im Rahmen einer Pressekonferenz vorgetragen:

#### *Kumulationsprinzip*

Das Verwaltungsstrafrecht legt in § 22 VStG fest, dass im Falle des Zusammentreffens mehrerer Verwaltungsübertretungen, jede Übertretung gesondert zu bestrafen ist und die Strafen nebeneinander verhängt werden. Durch dieses sogenannte Kumulationsprinzip kommt es zu einer Mehrfach- bzw. Nebeneinanderbestrafung für oftmals nur ein einziges Vergehen.

Präsident Leitl führte als Beispiel den Fall eines steirischen Unternehmers an, der durch einen gleichartigen Fehler in der Lohnverrechnung, zu einer Strafzahlung von 11.000 Euro verurteilt wurde, obwohl die Nachzahlung in Summe nur 153 Euro ausmachte. Der VwGH revidierte die Strafe nach unten auf insgesamt 5000 Euro, weil er in Bezug auf einige Punkte eine Geringfügigkeit erkannte.

In einem anderen Fall führten in einem Konzern geringfügige Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz zu insgesamt 18.000 Anzeigen, weil Mindestpausen um jeweils wenige Minuten nicht eingehalten wurden und die Höchstarbeitszeit um wenige Minuten überschritten

wurde. Die Geschäftsführer der betroffenen Konzerngesellschaften wurden mit Geldstrafen von jeweils 100.000 Euro belegt.

Durch diese Kumulierung können die Verwaltungsstrafen selbst bei Bagatelverstößen existenzbedrohenden Charakter annehmen. Die oft unverhältnismäßig hohen Strafen führen zu einem Ergebnis, das in keinerlei Relation mehr zur Tat steht. Die österreichischen Unternehmer leiden unter einem Triple B aus Bürokratie, Belastungen und in weiterer Folge Bestrafungen.

Daher besteht die Forderung, den Anwendungsbereich des Kumulationsprinzips stark einzuschränken und das Kumulationsprinzip durch das im Justizstrafrecht geltende Absorptionsprinzip zu ersetzen. Das Absorptionsprinzip besagt, dass beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen nur eine Strafe verhängt wird. Diese Strafe ist nach dem Gesetz zu bestimmen, das die höchste Strafe androht. Es wird nur mehr ein einziges Verfahren durchgeführt, gegebenenfalls also für mehrere Verwaltungsübertretungen gleichzeitig.

Die WKÖ unterstützt damit den Kurs von Vizekanzler Reinhold Mitterlehner, der in der Pressestunde vom 18.10.2015 ein Verbot des Kumulationsprinzips zur Sprache gebracht hat und stark darum bemüht ist, die bürokratischen Belastungen für Unternehmen zu verringern. Eine Abschaffung des Kumulationsprinzips wurde auch schon im Reformdialog der Bundesregierung vom 23. Juni 2015 gefordert.

In der nun vorliegenden Neuformulierung des § 22 VStG werden grundsätzlich zwei Fälle unterschieden, in denen das Kumulationsprinzip entschärft werden soll: Erstens der Fall, dass durch mehrere zusammenhängende Taten eine Verwaltungsübertretung begangen wird. Zweitens der Fall, dass durch eine Tat bzw. mehrere zusammenhängende Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen werden.

Eine gänzliche Abschaffung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht, ist laut Wielinger nicht zweckmäßig. So kann es z.B. aus Gründen der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sein, die Verfahren wegen einer in Vorarlberg begangenen Übertretung des Kraftfahrgesetzes und einer in der Steiermark be-

gangenen Übertretung des Naturschutzgesetzes zu verbinden und im Sinne des Absorptionsprinzips abzuhandeln.

Wenn jedoch zwischen den einzelnen Taten ein enger Zusammenhang besteht und die Taten z.B. auf Grund zeitlicher Kontinuität oder Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände als Einheit zu qualifizieren sind, dann soll nicht mehr jede Gesetzesübertretung gesondert gestraft werden, sondern es soll eine Gesamtahnung erfolgen.

Zudem soll sichergestellt werden, dass auch in jenen Fällen, in denen unterschiedliche Kompetenzträger für die Verwaltungsübertretung zuständig sind, nur eine Strafsanktion verhängt werden kann, wie zum Beispiel bei einem Verstoß gegen die StVO und das KFG.

#### *Sammelgesetz*

Um die Verwaltungsreform weiter voran zu treiben, sieht der Reformdialog vom 23. Juli 2015 unter anderem die Erlassung eines Verwaltungsreform- und Bürokratieentlastungsgesetzes vor. In diesem Gesetz sollen sowohl Maßnahmen des Reformdialogs sowie weitere Vorschläge der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission Berücksichtigung finden.

Wichtige Punkte, die in das Sammelgesetz Eingang finden sollen, sind aus Sicht der WKÖ vor allem die Beseitigung der Schranken für Interdisziplinäre Gesellschaften zwischen Freiberuflern und Gewerbetreibenden sowie die schnellere und einfachere Genehmigung von Betriebsanlagen. Durch ein bundesweites Verfahrensmonitoring soll es zu mehr Transparenz kommen.

Mag. Timna Kronawetter

#### **Ist eine neue Kartellrechtsreform absehbar?**

Seit über einem Jahr tagen unregelmäßig Reformarbeitsgruppen zur Vorbereitung einer Kartellrechtsreform in Österreich. Diese umfassenden Stakeholder-Meetings werden abwechselnd vom BMWFW und dem BMJ geleitet. Im Laufe des Jahres hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine Reform des bestehenden Behördensystems von einer Mehrheit der Stakeholder nicht gewünscht wird, bzw. nicht als zum gegenwärtigen Zeitpunkt not-

wendig erachtet wird. Ebenso wurde festgestellt, dass die Umsetzung der Richtlinie Schadenersatz in das heimische Kartellrecht sich komplexer darstellt als zu Beginn angenommen. Mittlerweile scheint geklärt, dass ein eigener Abschnitt zum Thema Schadenersatz im Kartellrecht im Kartellgesetz geschaffen wird. Ebenso wird der Gesetzgeber die Anregungen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen aufnehmen und weitere vor allem verfahrensrechtliche Änderungen im Kartell- und Wettbewerbsrecht durchführen. Spätestens bis Ende 2016 sollte das Projekt auch parlamentarisch abgeschlossen sein.

Dr. Theodor Taurer

#### **Stärkung der öffentlichen Kartellrechtsdurchsetzung in den Mitgliedstaaten**

Am 4. November hat die EU Kommission im Rahmen einer öffentlichen Konsultation einen Fragebogen online gestellt, womit interessierte Verkehrskreise ihre Meinung zur Stellung der einzelnen nationalen Wettbewerbsbehörden in der EU, sowie deren Fähigkeit EU-Wettbewerbsrecht durchzusetzen, der Kommission mitteilen können. Ziel der Kommission ist es, die nationalen Wettbewerbsbehörden durch einheitliche europäische Vorgaben so zu stellen, dass sie das EU-Wettbewerbsrecht effektiv anwenden können. Dieser in der Kommission mittlerweile nicht unübliche, mehrschichtige Konsultationsprozess kann dann in als notwendig empfundene europäische Gesetzgebung münden. Man kann hier durchaus Vergleiche zu den langjährigen Aktivitäten zur Stärkung des „Private Enforcement“ anstellen. Nach Umsetzung der RL Schadenersatz plant die Kommission also eine weitere Stärkung des „Public Enforcement“. Dabei ist zukünftig - aus Sicht der Wirtschaft - jedenfalls danach zu trachten, dass man von den negativen Erfahrungen im Entwicklungsprozess um das Thema Schadenersatz im Kartellrecht (mit aufwändigen und wenig praktischen Verfahrensregeln) lernt und nicht mit Gewalt einheitliche Regulative schafft, welche die nationale Rechtsanwendung erschweren, das rechtsstaatliche Niveau absenken und das Subsidiaritätsprinzip missachten.

Dr. Theodor Taurer

**Novelle von TKG und PMG:  
Erleichterungen für Breitbandausbau;  
E-Rechnungen an Unternehmenskunden und  
Non-Priority Briefe im Universaldienst**

Der Nationalrat hat am 11. November 2015 eine Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Postmarktgesetzes (PMG) beschlossen.

Mit der Novelle des TKG wird die EU-Richtlinie 2014/61/EU über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation in innerstaatliches Recht umgesetzt. In diesem Zusammenhang werden Regelungen geschaffen, die es den Anbietern elektronischer Kommunikation (Infrastruktur) ermöglichen, einfacher mit anderen Anbietern von Infrastruktur (insbesondere im kommunalen Bereich, aber auch im Bereich Gas/Fernwärme und Elektrizität) Mitnutzungsrechte bzw. Mitverlegungsrechte für Kommunikationsleitungen (im Zuge von bevorstehenden Bauvorhaben) zu erwirken. Im Zusammenhang mit dem Infrastrukturausbau wird bis 2017 auch ein neues Infrastrukturregister (bei der Regulierungsbehörde RTR GmbH) ins Leben gerufen, das über Bestand und Möglichkeiten der Mitverlegung von Leitungen Auskunft geben soll. Dadurch soll auch die Kooperation bei Bauprojekten gefördert werden.

Ergänzend hiezu sind auch im Bereich Nutzer-schutz neue Regelungen geschaffen worden, beispielsweise bei Nummernübertragungen im Zuge eines Anbieterwechsels. Ferner ist für künftig abgeschlossene Konsumentenverträge die Verkürzung der Kündigungsfrist von drei Monaten auf einen vorgesehen. Im Business Segment werden die Anbieter einen Vertrag je Dienst mit einer einmonatigen Kündigungsfrist anbieten.

Eine weitere wesentliche Neuerung besteht darin, dass die Telekom- und Internetdiensteanbieter die Möglichkeit erhalten, in Hinkunft Rechnungen an Business Kunden grundsätzlich (defaultmäßig) elektronisch zu übermitteln. Auf ausdrücklichen Kundenwunsch werden aber Papierrechnungen weiterhin kostenfrei übermittelt. Kunden, die elektronische Rechnungen erhalten, können Rechnungen von den Betreibern entweder für die Dauer von 7 Jahren kostenfrei auf deren Portalen abrufen oder erhalten diese auf Wunsch elektronisch

von ihren Anbietern übermittelt (falls dies beispielsweise im Zuge von Steuerprüfungen erforderlich sein sollte).

Im Regelungsbereich des PMG wird es der Österreichischen Post ermöglicht, neben den standardmäßigen Priority Briefsendungen im Inland zusätzlich auch (günstigere) Non-Priority Briefe anzubieten, für deren Beförderung mehr Zeit zur Verfügung steht. Non Priority Produkte dieser Art werden auch in anderen EU-Ländern angeboten. Sie können v.a. Versendern im nicht zeitkritischen Massengeschäft zugutekommen. An den bisherigen Qualitätskriterien für die Universaldienstprodukte Brief und Paket ändert sich dadurch nichts.

Dr. Winfried Pöcherstorfer

---

**Zivil-, Unternehmens- und  
Gesellschaftsrecht**

---

**Plenum des EP verabschiedet neue  
Vorschriften für Pauschalreisen**

Nachdem sich die EU-Minister im Rat bereits im Mai - mit Mehrheitsbeschluss - auf die Reform der Vorschriften für Pauschalreisen [geeinigt](#) hatten, bestätigte nun auch das [Plenum](#) des Europäischen Parlaments am 27. Oktober 2015 den Kompromiss aus den Trilogverhandlungen. Die neue Richtlinie wird die aus den 90er Jahren stammende Pauschalreise-Richtlinie ersetzen und sollte vor allem den geänderten Rahmenbedingungen am Reise-markt (zunehmende Buchungen über das Internet) Rechnung tragen.

Die Definition von „Pauschalreise“ wird erweitert und u.a. die diesbezüglichen vorvertraglichen Informationspflichten ausgedehnt. Dafür sind im Anhang der Richtlinie Standardinformationsblätter vorgesehen. Neben den primär von der Richtlinie erfassten Pauschalreisen, wird auch eine neue Kategorie, die sogenannten „verbundenen Reiseleistungen“, vorgesehen, für die nur bestimmte Vorgaben der Richtlinie gelten.

Die Wirtschaftskammer Österreich hat die Entscheidungsträger im EU-Rechtsetzungsverfahren nachdrücklich auf die Problematik der neuen, primär auf „echte“ große Reiseveranstalter zugeschnittenen Vor-

gaben insbesondere für KMU aus dem Tourismussektor aufmerksam gemacht. Österreich hat daher der Richtlinie im Rat auch nicht zugestimmt. Die Berichterstatterin des Europäischen Parlaments, Birgit Collin-Langen, und u.a. auch die österreichischen EU-Abgeordneten Othmar Karas, Paul Rübiger und Franz Obermayr gingen in der Plenarabstimmung vorausgegangenem Debatte auch ausdrücklich auf die von der WKÖ herangetragenen Bedenken ein.

Auch wenn im Laufe des Rechtsetzungsverfahrens einige Verbesserungen erzielt wurden, werden u.a. auch Hotelleriebetriebe, die Kombinationen von Unterbringung mit anderen touristischen Dienstleistungen anbieten, nach der notwendigen Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht gefordert sein, ihre Angebote im Lichte der neuen, durchaus komplexen Vorgaben zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Für die Umsetzung werden nun aber nicht nur - wie ursprünglich vorgesehen - 18 Monate Zeit sein, sondern die Regelungen werden 30 Monate nach der Veröffentlichung im Amtsblatt, mit der noch in diesem Jahr zu rechnen ist, zur Anwendung kommen, d.h. voraussichtlich ab Juni 2018.

Die WKÖ wird sich für eine rasche Ausarbeitung der nationalen Umsetzungsgesetze einsetzen, damit den Unternehmen genügend Zeit für die notwendigen Anpassungen bleibt. Auch werden die Unternehmen durch zeitgerechte Information bei der Anpassung unterstützt werden. Praktikable Lösungen werden zudem für die Auswirkungen der weiten Definition von Pauschalreise auf die nationalen gewerblichen Bestimmungen zu finden sein und ebenso für die Insolvenzabsicherung.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

### Geografische Angaben

#### *Ausdehnung des Schutzes geografischer Angaben der EU auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse*

In der EU sind derzeit über 3.000 Herkunftsbezeichnungen für Weine, Spirituosen und Lebensmittel registriert, um Produktbezeichnungen gegen Missbrauch zu schützen und die Transparenz der Herkunftsangaben zu gewährleisten. Am 6. Oktober 2015 hat das Europäische Parlament (EP) auf Grundlage eines

Berichts des Rechtsausschusses für die Ausdehnung des Schutzes geografischer Angaben der EU auf nichtlandwirtschaftliche Produkte gestimmt. Die Resolution wurde mit 608 Stimmen angenommen bei 43 Gegenstimmen und 43 Enthaltungen.

Diverse Produktarten wie Keramik- und Töpferwaren, Steine und Marmor, Spitze und traditionelle Stoffe bzw. Textilien könnten von der Neuregelung betroffen sein, aber auch Schmuck und wertvolle Steine. Die Europäische Kommission (EK) hat mehr als 800 Produkte aufgelistet, die von einer Neuregelung profitieren könnten; in Österreich könnten rund 70 Produkte erfasst sein.

Eine Studie der EK geht davon aus, dass der Schutz geografischer Angaben nichtlandwirtschaftlicher Produkte die internationale Nachfrage in manchen Sektoren (z.B. der Textilbranche) um bis zu 25 % erhöhen könnte.

Konkret fordert das EP die EK auf, einen Legislativvorschlag zur Errichtung eines einheitlichen europäischen Schutzsystems für geografische Angaben bei nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen vorzulegen. Die Rechtsvorschriften sollen geeignet sein, die Innovation bei traditionellen Herstellungsverfahren und die Gründung neuer Unternehmen im Bereich traditioneller Erzeugnisse zu fördern. Sie sollen einen Beitrag zur Nachhaltigkeit der in strukturschwachen Gebieten geschaffenen Arbeitsplätze leisten können, indem insbesondere KMU und Kleinunternehmen unterstützt werden, auf die etwa 80 % der typischen lokalen Erzeugnisse entfallen und denen durch eine Regelung über geografische Angaben Schutz, v.a. auch gegen Produktfälschungen, gewährt werden soll. Darüber hinaus sollen durch wirksamere Marketingmaßnahmen Absatzsteigerungen erzielt werden. Die Vorschriften sollen Kriterien zu den verwendeten Rohstoffen, zu den Herstellungsverfahren, Bezugsnachweise zum jeweiligen geografischen Gebiet und Angaben zur sozialen Verantwortung der Unternehmen enthalten. Maßgebliche Akteure sollen die Erzeuger und deren Vereinigungen sein sowie die Wirtschaftsverbände, denen es gestattet sein soll, die - freiwillige - Eintragung geschützter Angaben zu beantragen.

Mag. Gabriele Benedikter



## Trade Secrets - Geschäftsgeheimnisse

### Richtlinien-Entwurf

Die Verhandlungen zum Vorschlag für eine Richtlinie über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung wurden bereits im ersten Halbjahr 2014 abgeschlossen. Unter Geschäftsgeheimnissen wird nicht nur technisches Know-how, sondern auch sonstiges Know-how, wie z.B. Marketingmethoden, verstanden. Die Europäische Kommission (EK) sieht den derzeitigen Stand der Rechtslagen in den Mitgliedstaaten (MS) als sehr stark zersplittert an. Dieses fragmentierte System wirke sich negativ auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungspartnern aus. Dies, obwohl ein Schutz von Geschäftsgeheimnissen bereits im TRIPS-Abkommen (WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, alle MS sind Mitglieder) geregelt ist.

Derzeit finden in Brüssel unter dem Vorsitz Luxemburgs weitere Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament (EP) und der Europäischen Kommission (EK) statt. Die Richtlinie soll im Frühjahr 2016 in Kraft treten, mit einer Umsetzungsfrist in nationales Recht von 24 Monaten.

In Österreich wird die nationale Umsetzung hauptsächlich das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) betreffen (§§ 1, 11, 12, 13, 26).

Mag. Gabriele Benedikter

## Patentrecht

### Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung

Nach wie vor laufen die Vorbereitungen zum Inkrafttreten des Europäischen Patentpakets (EU-Patentverordnungen, Internationales Übereinkommen für ein Europäisches Patentgericht). Mit einem Wirksamwerden der Rechtsvorschriften kann aber nicht vor Ende 2016/Anfang 2017 gerechnet werden.

### Jahresgebühren für das EP mit einheitlicher Wirkung beschlossen

Ende Juni 2015 wurden die Jahresgebühren für das neue einheitliche EU-Patent beschlossen (durch den Engeren Ausschuss des Verwaltungsrates, Artikel 9 Abs. 2 der EU-Verordnung 1257/2012 über die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes. Der Ausschuss wurde von 25 am einheitlichen Patent teilnehmenden Mitgliedstaaten - außer Italien, Kroatien und Spanien - eingesetzt, um die Tätigkeiten des Europäischen Patentamtes EPA in Zusammenhang mit den Aufgaben zu überwachen, die diesem auf dem Gebiet des einheitlichen Patentschutzes übertragen wurden. In die Zuständigkeit des Ausschusses fällt auch die Festlegung von Gebühren.)

Die Jahresgebühren für das einheitliche europäische Patent, das in allen EU-Mitgliedstaaten (MS) mit Ausnahme von Spanien und Kroatien gelten wird, werden ungefähr so hoch sein wie die Gebühren, die innovative Unternehmen zahlen müssen, wenn sie ein Patent nach dem Europäischen Patentübereinkommen in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Großbritannien validieren. Das sind in der EU jene Staaten, in denen am häufigsten Patentschutz angemeldet wird (*Jahresgebühren im 5. Jahr 315 Euro, im 10. Jahr 1175 Euro*). Eine Evaluierung nach vier Jahren ist vorgesehen.

Ausständig ist allerdings noch, wie die Gebühren aus dem einheitlichen Patent zwischen den MS aufgeteilt werden sollen, wobei das EPA 50% einbehalten wird. Eine diesbezügliche Entscheidung soll noch in diesem Herbst getroffen werden.

### Gebühren für den Europäischen Patentgerichtshof

Im Sommer 2015 gab es dazu eine Konsultation, an der sich auch die WKÖ beteiligt hat. Nach einer siebenjährigen Übergangszeit soll sich der Haushalt des Gerichts aus eigenen Einnahmen finanzieren. Diese sollen eine Festgebühr in Kombination mit einer streitwertabhängigen Gebühr oberhalb einer bestimmten Schwelle umfassen (derzeit 500.000 Euro). Die Höhe der Gerichtsgebühren soll so festgesetzt werden, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Grundsatz eines fairen Zugangs zum Recht - insbesondere für KMU, Kleinstunternehmen, natürliche Perso-

nen, Non-profit-Organisationen, Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen - und einer angemessenen Beteiligung der Parteien an den dem Gericht entstandenen Kosten gewährleistet ist.

Im Wesentlichen haben wir betont, wie wichtig für unsere KMU ein angemessener Zugang zum Recht ist. Wie die Unterstützung im Einzelnen aussehen wird, wird noch Gegenstand von Verhandlungen sein (Rückerstattungen, Verfahrenshilfe, Befreiung von streitwertabhängigen Gebühren).

Mag. Gabriele Benedikter

### Markenrecht

*EU-Marken, Revision des europäischen Markensystems  
Änderung der VO über die Gemeinschaftsmarke  
Neufassung der Markenharmonisierungs-RL*

Wie bereits berichtet (*zuletzt im Frühlings-Newsletter 2015*) wurden die Vorschläge der Europäischen Kommission (EK) zur Änderung des Markenrechts der Union Ende April d.J. angenommen.

Die wesentlichsten Zielsetzungen dieser Neuerungen sind:

- die Erleichterung des Zugangs zum Markenschutz, indem die Gebühren für Unionsmarken spürbar verringert werden (um 37 %); die Eintragungsverfahren in den Marken-/Patentämtern der Mitgliedstaaten (MS) werden vereinheitlicht, gestrafft und wirksamer gestaltet; aber auch die Widerspruchs- und Lösungsverfahren vor den staatlichen Ämtern sollen einheitlicher werden;
- die Bestimmungen über die gewerbliche Nutzung von Marken, wie z.B. durch Lizenzen, werden ausgeweitet;
- die Bekämpfung gefälschter Erzeugnisse soll verbessert werden, insbes. bei Durchführen durch die Union durch Aufstocken der hierfür veranschlagten Mittel;
- das Harmonisierungsamt in Alicante für Marken, Muster und Modelle wird in Zukunft „Amt für geistiges Eigentum der EU“ heißen.

Eine formelle Annahme soll in zweiter Lesung im Rat noch in diesem Herbst erfolgen, sodass

- nach anschließender Billigung auch im EP - mit einem Inkrafttreten etwa Anfang 2016 gerechnet werden kann. Für die Umsetzung der RL ist eine Frist von 36 Monaten ab Inkrafttreten vorgesehen. Für Österreich ist eine Novelle des Markenschutzgesetzes zu erwarten.

Mag. Gabriele Benedikter

## Gewerberecht und Berufsrecht

### Gewerbeordnungs-Novelle

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft versandte am 28. September 2015 eine weitere Gewerbeordnungs-Novelle zur Begutachtung. Inhaltlich erfolgen Anpassungen an das EU-Recht.

1. Umsetzung der Berufsanerkennungs-RL 2013/55/EU  
Durch diese Änderung soll die Mobilität von Berufstätigen erleichtert werden, Handel mit Dienstleistungen innerhalb der EU vereinfacht und Arbeitssuchenden mehr Möglichkeiten geboten werden. Für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung wird nur mehr ein Jahr Praxis notwendig sein. Diese Änderung kommt zur Anwendung, wenn die Tätigkeit oder die Ausbildung im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert ist. Umgesetzt werden auch die Bestimmungen über den europäischen Berufsausweis.
2. Aufsuchen von Privatpersonen  
Durch die Novelle soll das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen für Uhren aus Edelmetall-, Gold- und Platinwaren, Juwelen und Edelsteine erlaubt werden. Dadurch soll eine mögliche Verurteilung der Republik Österreich durch den EuGH vermieden werden.
3. Kreditvermittlung  
Mit den geänderten Bestimmungen wird im Wesentlichen die EU-Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge umgesetzt (2014/17/EU). Die Umsetzung der Wohnimmobilienkreditvertrags-Richtlinie soll der weiteren Verwirklichung des Binnenmarktes durch Vereinheitlichung dienen (Qualifizierungsnormen, Notifikati-

onssystem, Regelung über zu erteilende Informationen, Registrierung).

Die Wirtschaftskammer Österreich akzeptiert in ihrer Stellungnahme die Anpassungen an geändertes EU-Recht und begrüßt das Ziel einer schlanken Rechtssetzung und einer sparsamen Vollziehung.

DDr. Leo Gottschamel

---

## Verkehrsrecht

---

### SOLAS-Anforderungen für die Massebestimmung von Seecontainern („Wiegen von Containern“) ab 1.7.2016

Ende 2014 hat die International Maritime Organization (IMO) Änderungen der „Safety of Life at Sea Convention“ (SOLAS-Übereinkommen) angenommen, die die Gewichtsverifizierung von beladenen Exportcontainern verlangt. Ab 1. Juli 2016 treten in allen Unterzeichnerstaaten diese Änderungen des SOLAS-Übereinkommens in Kraft, gemäß denen Container nur auf Seeschiffe verladen werden dürfen, wenn die verifizierte Bruttomasse vorliegt. Diese Ergänzung des SOLAS-Übereinkommens soll Ladungsverluste bei Seecontainern verhindern und die Schiffssicherheit im Hinblick auf die Stabilität verbessern. Als Instrument für die Umsetzung hat der IMO-Schiffssicherheitsausschuss (MSC) im November 2014 Richtlinien zur Bestimmung der bestätigten Bruttomasse von Frachtcontainern beschlossen. Alle Parteien, die in den internationalen Transport von Seecontainern involviert sind - Versender, Spediteure, Verpacker, Reeder, schiffsbuchende Verfrachter und Seeterminalbetreiber - müssen künftig Maßnahmen zur Erfüllung der neuen SOLAS-Regelung ergreifen.

Zur Begründung für diesen Schritt heißt es, falsche oder nicht vorhandene Gewichtsangaben von Containern stellten eine zunehmende Gefahr für Schiffe, Besatzungen, Hafendarbeiter und Transportdienstleister dar. Außerdem führten ungenaue Gewichtsangaben zu Problemen beim Zoll. Künftig muss das Gewicht jedes beladenen Containers vor der Verschiffung durch Wiegen ermittelt und vom Versender dem Terminal oder der Reederei mitgeteilt werden. Diese Angaben werden dann Bestandteil der Schiffspapiere. Der IMO-

Schiffssicherheitsausschuss hatte jahrelang für eine Veränderung geworben und sich letztes Jahr schlussendlich durchgesetzt. Anlass war nicht zuletzt eine Reihe von Unfällen, die zumindest teilweise auf Überladung oder eine falsche Verteilung der Ladung zurückgeführt wurden. Wie beispielsweise beim Untergang der MSC Napoli im Jänner 2007 vor der Küste Devons im Süden Englands fehlten dabei oft Informationen über die korrekten Gewichte.

„Als Bedingung für die Verladung an Bord eines Schiffes soll der Verloader das Bruttogewicht eines Containers nachweisen“, heißt es in der neuen SOLAS-Regelung. Um das Gewicht festzustellen, können die Versender zwischen zwei Optionen wählen. So wird entweder der komplette beladene Container gewogen oder das Gewicht aus den Einzelangaben zu transportierter Ware, sämtlichem Verpackungs- und Füllmaterial und dem Leergewicht des Containers berechnet. Damit diese Berechnungsmethode angewendet werden kann, sind gewisse Voraussetzungen und eine Zertifizierung des Verloaders notwendig. Verantwortlich für die Bestimmung und rechtzeitige Übermittlung des Gewichts ist allein der Verloader, auch wenn eine Reihe von Dienstleistern in den Prozess eingebunden ist. Die zulässigen Gewichtsgrenzen sind einzuhalten und ein überladener Container darf nicht auf ein Schiff verladen werden.

Auf der Website des World Shipping Council finden Sie unter <http://www.worldshipping.org/industry-issues/safety/cargo-weight> die entsprechenden SOLAS-Bestimmungen, die vom IMO-Schiffssicherheitsausschuss herausgegebene Richtlinien zur Umsetzung sowie eine vom World Shipping Council erstellte Zusammenfassung der neuen Regelungen.

Mag. Victoria Oeser

### 27. Novelle der StVO

Nach langen Vorarbeiten wurde am 5. Oktober 2015 die 27. Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Mit dieser Novelle wurde einerseits Rechtssicherheit für Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer mit Behinderung geschaffen. So können Menschen mit Behindertenausweis in einer Fußgängerzone parken beziehungsweise auch zufahren. Ande-

rerseits wurden erfreulicherweise auch Forderungen der österreichischen Wirtschaft umgesetzt. Das Verbot von Werbungen und Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes wurde auf ausdauerndes und nachdrückliches Drängen der Wirtschaftskammer liberalisiert. § 84 Abs 3 lautet nun wie folgt:

„(3) Die Behörde hat Ausnahmen von dem in Abs 2 enthaltenen Verbot zu bewilligen, wenn die Werbungen und Ankündigungen

1. einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dienen oder
2. für diese immerhin von erheblichem Interesse sind oder
3. in einem Gebiet errichtet werden sollen, das nach den Raumordnungsgesetzen bzw. Bauordnungen der Länder als Bauland gewidmet ist, und von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit - insbesondere unter Berücksichtigung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit - nicht zu erwarten ist. Für eine solche Ausnahmegewilligung gelten die Bestimmungen des § 82 Abs 5 letzter Satz sinngemäß.“

Das Verbot war in der geltenden Fassung nicht mehr zeitgemäß und in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auch eine Erschwernis für die heimischen Unternehmen. In den letzten Jahrzehnten haben sich die tatsächlichen Verhältnisse vielerorts grundlegend verändert: Gebiete außerhalb des Ortsgebiets wurden streckenweise flächendeckend verbaut, sodass von „Überland- oder Freilandstraßen“ in diesen Gebieten nicht mehr gesprochen werden konnte. Direkt an das Ortsgebiet anschließende Gebiete wurden als Industriegebiete, Verbrauchermärkte, Sportstätten und dergleichen erschlossen und verbaut. In solcherart dicht verbauten, vom Ortsgebiet baulich und optisch kaum mehr unterscheidbaren Gebieten war das generelle Werbungs- und Ankündigungsverbot nicht mehr nachvollziehbar.

Weiters wurde § 97 dahingehend geändert, dass Sondertransportbegleiter nunmehr nicht mehr an die Bestimmungen über das Verhalten bei Bodenmarkierungen gebunden und überdies berechtigt sind, durch Anbringung der Straßenverkehrszeichen „Überholen verboten“ und „Überholen für Lkw verboten“ (§ 52 Z 4a und 4c) an dem hinter dem Sondertransport fahrenden Begleitfahrzeug Fahrzeuglenkern das Überholen zu verbieten, so-

weit dies im Bescheid bzw. nach den vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport entwickelten Regeln für Transportabsicherung und Transportbegleitung vorgesehen ist.

Ebenfalls auf Wunsch der Wirtschaft wurde in § 2 Abs 1 eine neue Z 24a eingefügt, mit welcher der Oberleitungsomnibus definiert wird. Im Verbund mit einem neuen § 2 Abs 3 wird normiert, dass die Bestimmungen der StVO auch für im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzte Oberleitungsomnibusse gelten. Damit wird nun Rechtsicherheit für Oberleitungsomnibusse gewährleistet.

Sämtliche Änderungen dieser Novelle sind am 6. Oktober 2015 in Kraft getreten. Es bleibt zu hoffen, dass auch im Zuge der nächsten Novelle zur StVO Forderungen der WKO umgesetzt werden.

Mag. David Ulbrich

#### Umfangreiche Novelle des Eisenbahngesetzes

Der vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) im März 2015 in Begutachtung gesendete Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) geändert wird, wurde nach Berücksichtigung der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens nun als Regierungsvorlage ([http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I\\_00841/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00841/index.shtml)) dem Parlament zur weiteren Behandlung übermittelt.

Die Novelle dient vorrangig der Umsetzung der Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums. Auszugsweise zusammengefasst sind hierzu folgende Neuerungen vorgesehen:

- Regelungen über die Gestaltung von Verträgen über die Finanzierung von Eisenbahninfrastruktur;
- neue Abgrenzung, welche Eisenbahnverkehrsunternehmen und -infrastrukturen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden können;
- ergänzende Vorgaben zur Trennung in der Organisation und im Rechnungswesen der Eisenbahnunternehmen;

- Einführung eigener Funktionen „Betreiber einer Serviceeinrichtung“ und „entgelt-erhebende Stelle“;
- Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten für die Zuweisung von Fahrwegkapazität;
- Erweiterung der Parameter zur Festsetzung von Wegeentgelten;
- neue Anforderungen an die Organisation der den Schienenverkehrsmarkt überwachenden Regulierungsstelle;
- Stärkung der Rechtsstellung der Regulierungsstelle gegenüber den Marktteilnehmern am Schienenverkehrsmarkt.

Zusätzlich wurden auch Ergänzungen aufgenommen, welche die Europäische Kommission in einem anhängigen Pilotverfahren zu einer detaillierteren Umsetzung von Vorgaben aus der Richtlinie 2007/59/EG über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern für nötig erachtet.

Entsprechend einer im aktuellen Arbeitsprogramm der Bundesregierung enthaltenen Zielsetzung soll mit dieser Novelle schließlich auch die Ermöglichung eines integralen Taktfahrplanes im EisbG verankert werden. Aus Sicht der WKÖ ist es in diesem Punkt unerlässlich, die Prinzipien der Gleichbehandlung, Diskriminierungsfreiheit und Transparenz zu gewährleisten.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde seitens der WKÖ insbesondere ausdrücklich begrüßt, dass kleinere und mittlere Eisenbahnverkehrsunternehmen einige Vorgaben aus der Richtlinie nicht anwenden müssen, da diese für rein regional eingegrenzte Aktivitäten eine unverhältnismäßige administrative Belastung darstellen würden. Hierzu wurden in unserer Stellungnahme allerdings noch weitergehende Klarstellungen zum Anwendungsbereich bzw. den zulässigen Ausnahmen gefordert. Diesen Änderungswünschen wird in der Regierungsvorlage nun im Rahmen der Vorgaben des EU-Rechts entsprechend Rechnung getragen. Auch für Anschlussbahnen konnten wichtige Klarstellungen erreicht werden.

Dr. Daniela Domenig

---

## Publikation

---

**Artur Schuschnigg**, Das Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, SWK-Heft 23/24, 15. August 2015, S.1072 ff

---

## Veranstaltungen

---

### **„Neuer Datenschutz“ für Europa - welche Änderungen bringt die EU-Datenschutz Grundverordnung?**

Freitag, 20. November 2015, ab 09:30 Uhr, WKÖ, Rudolf Sallinger Saal, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

### **Alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten**

Mittwoch, 9. Dezember 2015, 14.00 Uhr, WKÖ, Rudolf Sallinger Saal, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

### **Vergabegesetznovelle 2015, Schwerpunkt: faire und regionale Vergabe**

Montag, 14. Dezember 2015, ab 08:30 Uhr, WKÖ, Rudolf Sallinger Saal, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Einladung und Programm der Veranstaltungen können unter <http://wko.at/rp> abgerufen werden.

### Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: [http://portal.wko.at/wk/offenlegung\\_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342](http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342)